

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/374c707e-e21c-39ca-a794-20cb0d0a30da>

Bibliografie

Titel	Gesetz zur Einführung eines Rauchverbotes in Einrichtungen des Bundes und öffentlichen Verkehrsmitteln (Bundesnichtraucherschutzgesetz - BNichtrSchG)
Amtliche Abkürzung	BNichtrSchG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	212-3

§ 4 BNichtrSchG - Verantwortlichkeit

Die Einrichtung der Raucherbereiche und die Erfüllung der Hinweispflicht nach [§ 3](#) obliegen dem Inhaber des Hausrechts oder dem Betreiber des Verkehrsmittels.

